

Teilnahmebedingungen Aktion „BOB“

Um an dieser Aktion teilnehmen zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Teilnehmer verpflichtet sich, beim Vorzeigen des gelben BOB-Schüsselanhängers dem BOB als Anerkennung und zum Ansporn ein kostenloses, alkoholfreies bzw. ein preisreduziertes Getränk zu Verfügung zu stellen.

- Dem Landratsamt Dillingen und der Polizeiinspektion Dillingen sind in den vergangenen drei Jahren keine Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz durch den Betreiber der Gaststätte bekannt geworden.

- Das neueste Jugendschutzgesetz (Stand: 01. Januar 2009) kommt in der Gaststätte gut sichtbar zum Aushang.

- Der Betreiber der Gaststätte verpflichtet sich, dass die Vorschriften des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

- Sollten Spielautomaten in der Gaststätte vorhanden sein, wird durch den Betreiber sichergestellt, dass keine Jugendlichen an diesen spielen (Aufsicht).

Das Landratsamt Dillingen, Amt für Jugend und Familie, sowie die Polizeiinspektion Dillingen behalten sich vor, die Einhaltung der Teilnahmebedingungen zu überprüfen.